OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500458/4/Kü/KaL

Datum:
Linz, 26. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von F H, x, x vom 10. Februar 2019, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 14. Jänner 2019, GZ: BHPEBa-2018-480524/12-EK, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. März 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 600 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Beschwerdeführer keinen Kostenbeitrag zu leisten. Die Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde werden auf 60 Euro herabgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 14. Jänner 2019, GZ: BHPEBa-2018-480524/12-EK, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 1 Z 1 iVm § 15 Abs. 3 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) eine Geldstrafe von 850 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 72 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„Sie haben es zu verantworten, dass wie durch Erhebungen von Organen der Polizeiinspektion Perg und des Amtssachverständigen für Abfallchemie festgestellt wurde, Sie von 27.02.2018 bis zumindest am 08.10.2018 um 13:00 Uhr in x, beim Wohnobjekt x auf der unmittelbar nördlich des Wohnhauses angrenzenden Asphaltfreifläche gefährliche Abfälle abgelagert haben, obwohl gefährliche Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen.
Es wurde folgender Abfall vorgefunden:
1 Alt – KFZ Marke VW, T G R, Farbe Weiß, unverschlossen, Nummer der Überprüfungsplakette: x, x, Ablaufdatum Mai 2016;
1 Alt – KFZ Bustransporter Typ G, Farbe Weiß, mit Ladefläche“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in welcher der Bf die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

Begründend wurde ausgeführt, dass die beanstandeten Fahrzeuge keinesfalls gefährliche Abfälle gewesen seien. Vom Amtssachverständigen für Abfallchemie sei beurteilt worden, dass insgesamt die Kraftfahrzeuge keine derart hohen Beschädigungen oder Mängel zeigen würden, sodass diese nicht zwingend als Abfälle einzustufen gewesen seien. Weiters sei festgestellt worden, dass keine umweltgefährdenden Betriebsmittel aus den Fahrzeugen ausgelaufen seien.

Er habe den VW Golf um 150 Euro und den Bustransporter G um 800 Euro verkaufen können, was wohl nicht gegangen wäre, wenn es sich um gefährliche Abfälle gehandelt hätte.

Er begehre die Einstellung, da die Behauptungen der belangten Behörde nicht stimmen würden und es sich bei den Kraftfahrzeugen nicht um gefährliche Abfälle gehandelt habe.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Perg als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 13. Februar 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Februar 2019, an welcher der Bf und eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben.

In der mündlichen Verhandlung erklärte der Bf nach Erörterung der Sachlage, insbesondere des Abfallbegriffes des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), dass es nicht in Ordnung gewesen sei, die Fahrzeuge, welche noch über die Motoren und sämtliche Betriebsflüssigkeiten verfügt haben, auf die beschriebene Art und Weise abzustellen. Zudem verwies der Bf darauf, dass er die Fahrzeuge zwischenzeitig entfernt hat und in Zukunft nicht mehr beabsichtige, Altfahrzeuge bei seinem Anwesen abzustellen.

Aus diesen Gründen wurde vom Bf in der mündlichen Verhandlung die Beschwerde auf das Strafausmaß eingeschränkt und beantragt im Hinblick auf den Umstand, dass er geständig und einsichtig ist, die Fahrzeuge zwischenzeitig entsorgt hat und insgesamt keine Umweltgefährdungen durch die Abstellung entstanden sind, die verhängte Geldstrafe in Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung zu reduzieren.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Aufgrund der in der mündlichen Verhandlung erklärten Einschränkung der Beschwerde auf das Strafausmaß, hat sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit der von der belangten Behörde im Straferkenntnis vorgenommenen Tatumschreibung nicht auseinanderzusetzen und ist der Schuldspruch damit in Rechtskraft erwachsen.

II.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

II.3. Die im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangende Strafbestimmung des § 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 sieht eine Mindestgeldstrafe von 850 Euro vor.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

In der mündlichen Verhandlung führte der Bf aus, dass er die beiden Fahrzeuge zwischenzeitig verkauft und dabei einen Erlös von 950 Euro erzielt hat. Grundsätzlich hätten nach Ausführungen des Bf die Fahrzeuge – wie auch vom Amtssachverständigen bei seiner ersten Begehung festgestellt – keine Umweltgefährdung bewirkt, da keinerlei Flüssigkeiten aus den Fahrzeugen ausgelaufen sind. Aus diesen Gründen sehe er nicht ganz ein, warum eine derart hohe Strafe verhängt wird. Nach Erläuterung der Rechtslage zeigte sich der Bf insofern einsichtig, als er – eigenen Angaben zufolge – aus den Vorfällen gelernt hat und in Zukunft keine Altfahrzeuge mehr auf seinen Grundstück abstellen wird, auch wenn für diese ein Erlös zu erzielen wäre. Insgesamt ist aufgrund dieser Umstände vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich festzuhalten, dass die mildernden Umstände beträchtlich überwiegen, zumal im abgeführten Verfahren Erschwerungsgründe nicht hervorgekommen sind. Aus diesen Gründen erscheint es daher vertretbar, die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe in dem im Spruch festgesetzten Ausmaß zu reduzieren, wobei einer weiteren Reduzierung der Umstand entgegensteht, dass der Bf nicht gänzlich unbescholten ist. Gegenständlich ist aber davon auszugehen, dass auch mit der verringerten Strafe bezogen auf die besonderen Umstände des gegenständlichen Falles die notwendige Sanktion gesetzt ist und auch diese Strafe geeignet ist, den Bf in Hinkunft zu gesetzeskonformen Verhalten zu veranlassen. Insofern war daher dem vom Bf in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag auf außerordentliche Strafmilderung zu entsprechen und wie im Spruch zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2 . Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger